

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage Vereinbarung
Gemeinschaftsmaßnahme Geh- und Radweg
Altenhofer Straße
für die ABPU-Sitzung am 09.06.2015
für die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2015**

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Schorfheide,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Schoknecht,
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide,

- Schorfheide -

und

der Stadt Eberswalde,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Friedhelm Boginski,
Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

- Eberswalde -

**zur Herstellung eines Geh- und Radweges entlang der L 293
von Eberswalde bis Lichterfelde als
Gemeinschaftsmaßnahme**

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Schorfheide und Eberswalde kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einen Geh- und Radweg entlang der L 293 von Eberswalde bis Lichterfelde als Gemeinschaftsmaßnahme herzustellen. Der geplante Geh- und Radweg liegt in der Gemarkung Eberswalde und verbindet die Stadtteile Finow und Clara-Zetkin-Siedlung sowie Eberswalde mit Lichterfelde.

(2) Art und Umfang der Gemeinschaftsmaßnahme bestimmen sich für den 1. Abschnitt nach den Planungsunterlagen der Finow Plan GmbH (FPG) vom 30.11.2011 und für den 2.

Abschnitt nach dem Planungsvertrag vom 14.04/20.04.2015 und der Kostenzusammenstellung vom 01.04.2015.

(3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG)
- die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen 2006 RAST 06
- die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE)
- die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)
- sonstige zu beachtende Vorschriften und Bestimmungen

§ 2

Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme

(1) Schorfheide führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit Eberswalde durch. Dabei ist Schorfheide für den gesamten Geh- und Radweg (Abschnitt 1 und 2) für die Fördermittelbeschaffung und -abwicklung, Bau-Auftragsvergabe, Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Bau-Auftragsabrechnung und -abwicklung verantwortlich (zuständig). Für Vermessungsleistungen, Grunderwerb und Planungsleistungen sind Schorfheide und Eberswalde im Übrigen wie folgt verantwortlich:

- Abschnitt 1, d.h. von der Brücke über den Oder-Havel-Kanal bis Eberswalde, Am Wasserturm:

Vermessung, Grunderwerb, Planung: Eberswalde

- Abschnitt 2, d.h. von Lichterfelde, Hopp`s Steig bis zur Brücke über den Oder-Havel-Kanal:

Vermessung, Grunderwerb: Eberswalde

Planung: Schorfheide

(2) Vor Bau-Auftragserteilung sind Eberswalde die Angebote, die Wertung der Angebote, der Wertungsvorschlag sowie der Vergabevermerk zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

(3) Nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes sind u.a. diejenigen Personen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen. Nach HVA F-StB Punkt 3.0 (5) ist die Verpflichtung bei der Vergabe von Ingenieurleistungen, die die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung sowie die Bauoberleitung betreffen, vorzunehmen. Zu verpflichten sind der Auftragnehmer und seine mit der Erbringung der Leistung befassten Mitarbeiter einschließlich der Nachauftragnehmer und deren Mitarbeiter.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch Schorfheide und Eberswalde abgenommen. Schorfheide überwacht die Gewährleistungsfristen und macht ggf. Gewährleistungsansprüche gegen den Bau-Auftragnehmer geltend.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten des Geh- und Radweges

(1) Schorfheide trägt die Kosten für:

- die Bauleistung und die Planungsleistung im Abschnitt 2

(2) Eberswalde trägt die Kosten für:

- die Bauleistung und die Planungsleistung im Abschnitt 1
- die Vermessung und den Grunderwerb im Abschnitt 1 und 2

§ 4

Änderung von Versorgungsleitungen

Für die Durchführung ggf. notwendiger Änderungen sowie Sicherungen an Versorgungs- oder sonstigen Leitungen ist Schorfheide verantwortlich. Die jeweiligen Kosten dafür in den Abschnitten trägt die Stadt Eberswalde bzw. die Gemeinde Schorfheide.

§ 5

Grunderwerb

Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Entschädigungen, Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarktung werden durch Eberswalde getragen. Eberswalde beabsichtigt, die erworbenen Grundstücke im Abschnitt 2 nach Abschluss der Gemeinschaftsmaßnahme kostenfrei an Schorfheide zu übereignen.

§ 6

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

(1) Die Kosten der Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden im Abschnitt 2 von Schorfheide und im Abschnitt 1 von Eberswalde getragen.

(2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie der Verkehrssicherung werden im Abschnitt 2 von Schorfheide und im Abschnitt 1 von Eberswalde getragen.

§ 7

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen werden im Abschnitt 2 von Schorfheide und im Abschnitt 1 von Eberswalde getragen.

§ 8

Straßenbeleuchtung

(1) Schorfheide trägt die Kosten für Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Straßenbeleuchtung im Abschnitt 2.

(2) Eberswalde trägt die Kosten und ist verantwortlich für die Umsetzung bzw. Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Straßenbeleuchtung im Abschnitt 1.

§ 9

Verwaltungskosten

Für die bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahme durchzuführenden verwaltungstechnischen Handlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben, sofern dafür keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

III. Finanzierung

§ 10

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Schorfheide und Eberswalde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Auf Grundlage des Kostenvoranschlags ergeben sich vorläufig folgende Kostenanteile:

Schorfheide :	Planung	=	23.000,00 €
	Bauleistung	=	187.000,00 €
			(Abschnitt 2)
Eberswalde:	Planung	=	32.000,00 €
	Bauleistung	=	285.000,00 €
	Vermessung	=	13.000,00 €
	Grunderwerb	=	50.000,00 €
			(Abschnitt 1 und 2)

Die Kostenanteile werden nach Abrechnung der Gemeinschaftsmaßnahme auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten präzisiert.

(2) Die Abrechnung der Kosten des Bau-Auftrags obliegt Schorfheide. Eberswalde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung und nach Prüfung von Schorfheide Abschlagszahlungen direkt an die bauausführende Firma im Abschnitt 1. Nach Fertigstellung und Abrechnung der gesamten Bauleistungen (Abschnitt 1 und 2) wird Schorfheide Eberswalde eine prüffähige Abrechnung übersenden.

(3) Eberswalde verpflichtet sich entsprechend der VOB zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen direkt an die bauausführende Firma im Abschnitt 1.

IV. Sonstige Regelungen

§ 11

Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Baulast am fertig gestellten Geh- und Radweg wird wie folgt geregelt:

Im Abschnitt 2 liegt die Baulast bei Schorfheide.

Im Abschnitt 1 liegt die Baulast bei Eberswalde.

§ 12

Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.

(2) Diese Vereinbarung ist 2-fach gefertigt, davon erhalten die Beteiligten je eine Ausfertigung.

§ 13

Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Abschnitte

Anlage 2: Kostenzusammenstellung vom 01.04.2015

§ 14

Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 15

Wirksamwerden der Vereinbarung

(1) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass diese Vereinbarung erst nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung wirksam wird.

(2) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und alle Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

(3) Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck kommende Wille der Beteiligten möglichst weitgehend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt.

Für Schorfheide

Für Eberswalde

.....

.....

Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Friedhelm Boginski
Bürgermeister

Schorfheide,

Eberswalde,

Siegel

Siegel

.....

.....

Vertreter

Vertreter